

ADR.eu - .eu Alternative Dispute Resolution
ENTSCHEIDUNG DER SCHIEDSKOMMISSION ÜBER DAS
GESUCH UM ÄNDERUNG DER ADR-VERFAHRENSSPRACHE
(ENTSCHEIDUNG)



Zentrum zur Beilegung von .eu-domainbezogenen Streitigkeiten des Schiedsgerichts bei der Wirtschaftskammer und der Landwirtschaftskammer der Tschechischen Republik (Tschechisches Schiedsgericht)

ENTSCHEIDUNG DER SCHIEDSKOMMISSION ÜBER DAS
GESUCH UM ÄNDERUNG DER ADR-VERFAHRENSSPRACHE
(ENTSCHEIDUNG)

§ A3 (b)(6) der Regeln für die alternative Beilegung von .eu-Domainstreitigkeiten (ADR-Regeln)

Fallnr.: *06800*

Fallbearbeiter: *Lada Válková*

Beschwerdeführer: *Nextbit S.r.l.*

Bevollmächtigter Vertreter: *Federico Pagani*

Beschwerdegegner: *Markus Jank*

Bevollmächtigter Vertreter: */*

Domainname(n): *nextbit.eu*

Englische Kurzfassung der Entscheidung: eine englischsprachige Kurzfassung dieser Entscheidung ist als Anlage 1 beigefügt

Sachlage:

Der Antrag des Beschwerdeführers auf Änderung der Verfahrenssprache nach Art. (3) (b) (1) ist am 25.8.2014 beim dem Zentrum zur Beilegung von .eu domainbezogenen Streitigkeiten des Schiedsgerichts bei der Wirtschaftskammer und der Landwirtschaftskammer der Tschechischen Republik (Schiedsgericht) eingegangen. Am 12.9.2014 benachrichtigte das Schiedsgericht den Beschwerdeführer, dass der Beschwerdegegner unzureichend identifiziert war. Der Beschwerdeführer hat das Gesuch am 15.9.2014 korrigiert. Das Schiedsgericht hat am 15.9.2014 den Beschwerdegegner über Gesuch um Änderung der Sprache des Verfahrens benachrichtigt. Der Beschwerdegegner hat keine Antwort eingereicht. Am 6.10.2014 war der Schiedsrichter bestellt, der sein Einverständnis und Unparteilichkeit und Unabhängigkeit erklärt hat.

Argumentation der Parteien:

A. Beschwerdeführer:

Der Beschwerdeführer erzählt, dass Nextbit S.r.l. eine Gesellschaft mit begrenzter Haftung aus Mailand, Italien ist, und wurde im 2006 gegründet. Die ist unter der Name »Nextbit« in Italien, Großbritannien und der Schweiz aktiv. Nextbit war bereits Besitzer der »nextbit.eu« Domainname, wegen Probleme mit der UK Registrierstelle war aber die Domainname nicht verlängert. Jetzt ist die Domainname von dem Beschwerdegegner registriert und von ihm nicht in guten Glauben gebraucht. Der Beschwerdeführer erzählt, dass keiner bei dem Beschwerdeführer Deutsch spricht. Weil Englisch die Muttersprache der Beschwerdegegner ist, und auch die Sprache des Registrierstelle, schlägt der Beschwerdeführer vor, dass die ADR Verfahrenssprache Englisch ist.

B. Beschwerdegegner:

Der Beschwerdegegner hat sich nicht zum Antrag auf die Änderung der ADR Verfahrenssprache geäußert.

Würdigung und Befunde:

Im Einklang mit dem Art. A3 (a) der ADR Regeln: Soweit von den Parteien nicht anderweitig vereinbart oder im Registrierungsvertrag nicht anderweitig festgelegt, ist die Sprache des ADR Verfahrens die des Registrierungsvertrags für den streitigen Domainnamen. Die Schiedskommission kann in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen den Parteien unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen ADR Verfahrens im eigenen Ermessen über den schriftlichen Antrag eines Beschwerdeführers, der vor der Einreichung der Beschwerde gestellt wurde, entscheiden, dass die Verfahrenssprache für das ADR Verfahren eine andere als die des Registrierungsvertrags für den streitigen Domainnamen sein soll.

Die Schiedskommission stellt fest, dass auch wenn es nachvollziehbar ist, dass es für den Beschwerdeführer einfacher und effizienter wäre, die Dokumente in Englisch zu verfassen, reicht dies für eine Änderung der Verfahrenssprache nicht aus. Die Schiedskommission hat auch folgende festgestellt:

- Beschwerdeführer hat behauptet, dass Englisch die Muttersprache des Beschwerdegegners ist. Der Beschwerdegegner hat das nicht bestritten,
- Beschwerdegegner hat schon in 9 Schiedsverfahren als Beschwerdegegner beim Schiedsgericht teilgenommen (Fall Nr. 3207, 4484, 4700, 5388, 6199, 6382, 6504, 6509 und 6741), zwei Verfahren davon waren in Englischen Sprache. In einem Verfahren hat er Vorträge in Englisch gemacht (Fall Nr. 6199)
- Beschwerdegegner hat eine Internetseite mit den bestrittenen Domainname. Der Inhalt der Internetseite ist ein Angebot die bestrittene Domainname zu verkaufen. Die Internetseite ist nur in Englische Sprache.

In ähnlichen Tatbeständen hat das Schiedsgericht bereits Gesuch um Änderung der Verfahrenssprache gewährt (Fall Nr. 6757, 6590, 6457). Deswegen hat die Schiedskommission die Änderung der Sprache gestattet.

Entscheidung:

Aus sämtlichen vorgenannten Gründen heraus und im Einklang mit Artikel A3 (b)(6) der ADR-Regeln verfügt die Schiedskommission hiermit, daß das Gesuch abgelehnt wird / daß die Sprache des künftigen ADR-Verfahrens **Englisch** sein soll, vorausgesetzt, die Beschwerde bezüglich des o.g. streitigen Domainnamens wird innerhalb von dreißig (30) Werktagen ab Erhalt dieser Entscheidung eingereicht.

Blaž Mrva

ADR.eu - .eu Alternative Dispute Resolution
ENTSCHEIDUNG DER SCHIEDSKOMMISSION ÜBER DAS
GESUCH UM ÄNDERUNG DER ADR-VERFAHRENSSPRACHE
(ENTSCHEIDUNG)



Datum: 20.10.2014

Anlage 1:

The Complainant is an Italian company from Milan, which was established in 2006 and is active in Italy, UK and Switzerland. According to the Complainant, due to problems with registrar the Complainant was not able to renew registration of the disputed domain name. In the meanwhile the domain name was registered by the Respondent, who is an individual, acting in bad faith, as he offers to sell the disputed domain name.

The Complainant requested the language of the procedure to be English, because no employee at the Complainant speaks German and because the Respondent understands English, as English is his native language, and English is also a language of the registrar.

The Respondent didn't reply to the request of the Complainant.

The Panel found that the fact that the Complainant is not able to communicate in German is not a reason to change the language of the case. But there are other circumstances that can be a basis for change of the language of the proceeding, namely:

- the Complainant claimed that English is a native language of the Respondent, and the Respondent didn't dispute that,
- the Respondent was a Respondent in 9 other cases before the ADR.eu Arbitration Court (Cases No. 3207, 4484, 4700, 5388, 6199, 6382, 6504, 6509 und 6741), two of the proceedings were in English, and in one of them the Respondent responded in English, and
- the webpage with the disputed domain name which is operated by the Respondent is (only) in English language.

These circumstances the Panel found for sufficient to order that the language of the proceeding shall be English.